

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 17. Februar 2016

**122. Steuergesetz (Änderung vom 19. Oktober 2015, Besteuerung
der Ehegatten bei Heirat und Bestimmung der Einschätzungsgemeinde;
Inkraftsetzung)**

Der Kantonsrat beschloss am 19. Oktober 2015 eine Änderung des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (Besteuerung der Ehegatten bei Heirat und Bestimmung der Einschätzungsgemeinde; ABI 2015-10-23). Mit Verfügung vom 11. Januar 2016 stellte die Direktion der Justiz und des Innern fest, dass gegen diesen Beschluss des Kantonsrates kein Referendum ergriffen worden ist (Abl 2016-01-22). Diese Verfügung ist rechtskräftig. Die Änderung des Steuergesetzes kann auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt werden.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Änderung vom 19. Oktober 2015 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (Besteuerung der Ehegatten bei Heirat und Bestimmung der Einschätzungsgemeinde) wird auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und von Dispositiv I Satz 1 in der Gesetzessammlung.

IV. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates und die Finanzdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi